Betriebsanweisung

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Betriebsanweisung gilt für den Umgang mit Lagereinrichtungen (Regale) und -geräten (Holzpaletten und Gitterboxen)

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Gefahren durch umstürzendes Lagergut, herabfallendes Lager-/Transportgut
- Quetschen zwischen Flurförderfahrzeugen und Materialien/Lagereinrichtungen
- Gefahr vor Stichverletzung durch Metalldrähte von Gitterboxen
- Gefahr von Handverletzungen durch beschädigte Holzpaletten



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN







- Lagereinrichtungen und -geräte müssen so aufgestellt sein, dass sie nicht umstürzen können. Die Betriebssicherheit muss in jedem Betriebszustand gegeben sein.
- Entsprechende Hinweise für Lagereinrichtungen gemäß der Betriebsanleitung des Regalherstellers sind zu befolgen.
- Die Tragfähigkeitshinweise des Regalherstellers für Lagereinrichtungen und -geräte (siehe Kennzeichnungs- bzw. Belastungsschilder an den Regaleinrichtungen) sind zu befolgen. Die aus dem Kennzeichnungs- bzw. Belastungsschild hervorgehenden Angaben über die Lasten dürfen nur auf den bezeichneten und ausgewiesenen Lagereinrichtungen und -geräten abgestellt und gelagert werden.
- Beim Beladen ist der Schwerpunkt sowie Abmaße der Ladung zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass die Paletten oder sonstige Ladeeinheiten voll auf den Trägern liegen. Die Beladung hat so zu erfolgen, dass das Ladegut auf Paletten oder Gitterboxen nicht herausfallen kann und nicht in die Verkehrswege hineinragt. Die Paletten oder sonstige Ladeeinheiten dürfen nicht über die Tragbalken geschoben oder ruckartig drauf abgesetzt werden.
- Die Verkehrswege sind freizuhalten und dürfen nicht zur Lagerung benutzt werden.
- Beim Transport von Lasten grundsätzlich Sicherheitsschuhe tragen. Die betriebliche Lager- und Stapelordnung ist zu beachten. Klettern und Besteigen von Lagereinrichtungen und -geräten sind verboten.
- Am Arbeitsplatz, der Arbeitsumgebung und den angrenzenden Verkehrswegen ist für Ordnung und Sauberkeit.

Einlagerung von Geräten und Werkzeugen auf Holzpaletten

- Nur unterwiesene Mitarbeiter dürfen Geräte und Werkzeuge auf Holzpaletten einlagern.
- Transportmittel müssen regelmäßig geprüft werden.
- Alle auf der Palette gelagerten Gegenstände gegen Herabfallen sichern, Gabelstapler mit Schutzdach verwenden, wenn die Paletten über das Fahrzeug gehoben werden sollen.
- Vor der Benutzung sind die Paletten auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren.
- Beschädigte Paletten dürfen nicht verwendet werden.
- Eine ausreichend freie Fläche ist sicherzustellen.
- Der Aufenthalt von Personen im Gefahren-/Fahrbereich ist verboten.
- Die Paletten sind nur auf festen, ebenen und tragfähigem Untergrund abzustellen.
- EUR-Flachpaletten dürfen höchstens mit 1000 kg auf einem Punkt sowie mit maximal 1500 kg bei gleichmäßiger Verteilung beladen werden. Einwegpaletten dürfen mit maximal 950 kg beladen werden.

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

NOTRUF 112

- Beim Feststellen von Mängeln und Beschädigungen an Lagereinrichtungen und -geräten ist der Gefahrenbereich sofort zu entladen und abzusichern sowie der unmittelbare Vorgesetzte zu informieren.
- Defekte Lagereinrichtungen und -geräte dürfen erst nach erfolgter Reparatur durch beauftragte und befähigte Personen gemäß der BetrSichV (z. B. Hersteller, Regalfachfirma usw.) wieder benutzt werden.
- Defekte Paletten dürfen nicht verwendet werden.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN - ERSTE HILFE

NOTRUF 112



Bei Unfällen:

- **Ersthelfer** alarmieren.
- Erste Hilfe leisten. (Blutung stillen, verletzte Gliedmaßen ruhigstellen, abgetrennte Gliedmaßen in einem Plastikbeutel mitgeben, Schockbekämpfung)
- Rettungskette auslösen oder durch Kollegen auslösen lassen.
- Lassen Sie auch kleinere Verletzungen sofort verbinden. suchen Sie einen Durchgangsarzt auf, wenn aufgrund der Verletzung mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist.
- Melden Sie jeden Unfall unverzüglich Ihrem Vorgesetzten oder dessen Vertreter.
- Achten Sie darauf, dass über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen, z.B. in einem Verbandbuch, gemacht werden.

INSTANDHALTUNG, ENTSORGUNG

- Die Lagereinrichtungen und –gerate sind mind. einmal monatlich durch internes Personal auf sicheren Zustand zu prüfen (Sichtprüfung)
- Erforderliche weitere Prüfungen sowie Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur durch hierzu beauftragte und befähigte Personen gemäß der BetrSichV durchgeführt werden. Der Umbau von Regalen darf nur im unbelasteten Zustand erfolgen
- Die Paletten sind mind. einmal jährlich auf sicheren Zustand durch Fachpersonal zu überprüfen
- Reparatur, Instandhaltung und Prüfung darf nur von Fachpersonal durchgeführt werden

Erstellt: J. Joschko Stand: 25.09.2025 Unterschrift Verantwortlicher

Nächste Aktualisierung: Bei Veränderungen!